

STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1
Telefon +43 (0) 4352 537-0 | Fax +43 (0) 4352 537-298
E-Mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



Wolfsberg, am 26.5.2026

Zahl: 032-01-D/42501/2026

Aufhebung der Festlegung „Aufschließungsgebiet“ im Flächenwidmungsplan

K U N D M A C H U N G

Die Stadtgemeinde Wolfsberg beabsichtigt, gemäß § 41 iVm den §§ 25 und 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 11/2026, folgende Festlegung als „Aufschließungsgebiet“ im Flächenwidmungsplan aufzuheben:

A2/2026 Gst. Nr. 123/35 (Teil) KG Hattendorf im Ausmaß von ca. 268 m²

Gemäß den Bestimmungen der §§ 25, 38 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021) wird der Entwurf der Verordnung in der Zeit vom

26.5.2026 bis 25.6.2026

während der Amtsstunden im Stadtgemeindeamt Wolfsberg – Rathaus, 2. Stock, Bauamt – zur allgemeinen Einsicht aufgelegt sowie im Internet auf der Homepage der Stadtgemeinde www.wolfsberg.at zum Download zur Verfügung gestellt.

Jede Person ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist eine Stellungnahme zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes zu erstatten.

Die während der Auflagefrist beim Stadtgemeindeamt Wolfsberg gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderungen in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister

Alexander Radl

